

23-6420.1-4-1512

## **Verordnung**

des Landratsamtes Landshut über das Wasserschutzgebiet für die Brunnen III und IV des Marktes Velden für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Velden

vom 23.02.2018

Das Landratsamt Landshut erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 18.07.2017 (BGBl S. 2771) i. V. m. Art. 31 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), folgende Verordnung:

### **§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Velden wird das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

### **§ 2 Schutzgebiet**

(1) das Schutzgebiet besteht aus

- zwei Fassungsbereichen,
- einer engeren Schutzzone,
- einer weiteren Schutzzone

Der Fassungsbereich für den Brunnen III umschließt einen Teil des Grundstückes Fl.Nr. 343/1 der Gemarkung Babing, Markt Velden, und hat ein Ausmaß von ca. 25 x 25 Metern.

Der Fassungsbereich für den Brunnen IV umschließt einen Teil der Grundstücke Fl.Nrn. 108/2 und 163 der Gemarkung Babing, Markt Velden, und hat ein Ausmaß von ca. 25 x 25 Metern.

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1: 2.500 maßgebend, der im Landratsamt Landshut und im Rathaus des Marktes Velden niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

**§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

(1) Es sind

	<b>im Fassungs- bereich</b>	<b>in der engeren Schutzzone</b>	<b>in der weiteren Schutzzone</b>
<b>entspricht Zone</b>	<b>I</b>	<b>II</b>	<b>III</b>
<b>1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u></b>			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost	verboten	verboten	zulässig wie bei Nr. 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	-verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt - verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgendem Zwischen- und Hauptfruchtanbau <b>Auf die Pflicht zur standort- und bedarfsgerechten Düngung gemäß der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung wird ausdrücklich hingewiesen</b>	
1.2 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	verboten		
1.3 offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärstoffanfall zu betreiben	verboten		
1.5 Massentierhaltung	verboten		
1.6 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	Verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel“ vom 10.11.1992 (BGBl I S. 1887) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten;	
1.7 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten		-
1.8 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	verboten		-

1.9 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	verboten
---------------------------------------	----------

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III

2. Sonstige Benutzungen

Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche.  
Ausgenommen sind die üblichen land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers

verboten

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern

verboten

3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 4 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen

verboten

---

3.3 Kläranlagen zu errichten o. zu erweitern

verboten

3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern

3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern

verboten

---

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3.6 gesammeltes Ab- wasser durchzu- ten	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch ge- eignete Verfahren überprüft wird.
3.7 Rohrleitungsanla- gen für wasserge- fährdende Stoffe im Sinne des § 62 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser, ein- schließlich Kühl- wasser und Was- ser aus Wärme- pumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Was- ser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, aus- genommen breitflä- chiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwe- gen, sowie be- schränkt öffentli- chen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenom- men breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
<b>4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</b>			
4.1 Bergbau	v e r b o t e n		verboten, wenn dadurch gute Deck- schichten zerrissen oder Einmuldungen oder offene Wasser- ansammlungen her- beigeführt werden
4.2 Durchführung von Bohrungen			
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Park- plätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, aus- genommen öffentliche Feld- und Waldwe- ge, beschränkt öf- fentliche Wege und Eigentümerwege	--

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. ä.) zu verwenden	verboten		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten	---	
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	verboten	---	
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	verboten		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	-	

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
<b>5. Sonstige bauliche Nutzungen</b>			
5.1 Betriebe und be- triebliche Anlagen, in denen wasserge- fährdende Stoffe im Sinne des § 62 WHG hergestellt, verarbeitet, umge- setzt oder gelagert werden, zu errich- ten oder zu erwei- tern	v e r b o t e n		
5.2 Sonstige bauliche Anlagen zu errich- ten oder zu erwei- tern	v e r b o t e n		verboten, sofern Ab- wasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der An- schlussleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5.3 Anlagen zur Bear- beitung oder Ge- winnung radioakti- ven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	v e r b o t e n		
<b>6. Betreten</b>	verboten, außer durch Befugte	---	---

#### § 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von Verboten des § 3 dieser Verordnung gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG; zuständige Behörde hierfür ist das Landratsamt Landshut.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Landshut vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

## **§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Landshut zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den § 52 Abs. 4, §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG durch den Markt Velden als Wasserversorger Entschädigung zu leisten.

## **§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

## **§ 7 Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Landshut zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Einrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Landshut zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung (Markt Velden), die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

## **§ 8 Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 dieser Verordnung oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den § 52 Abs. 4, §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. Art. 32 BayWG i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.

**§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

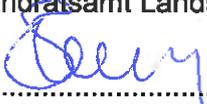
Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Landshut in Kraft.

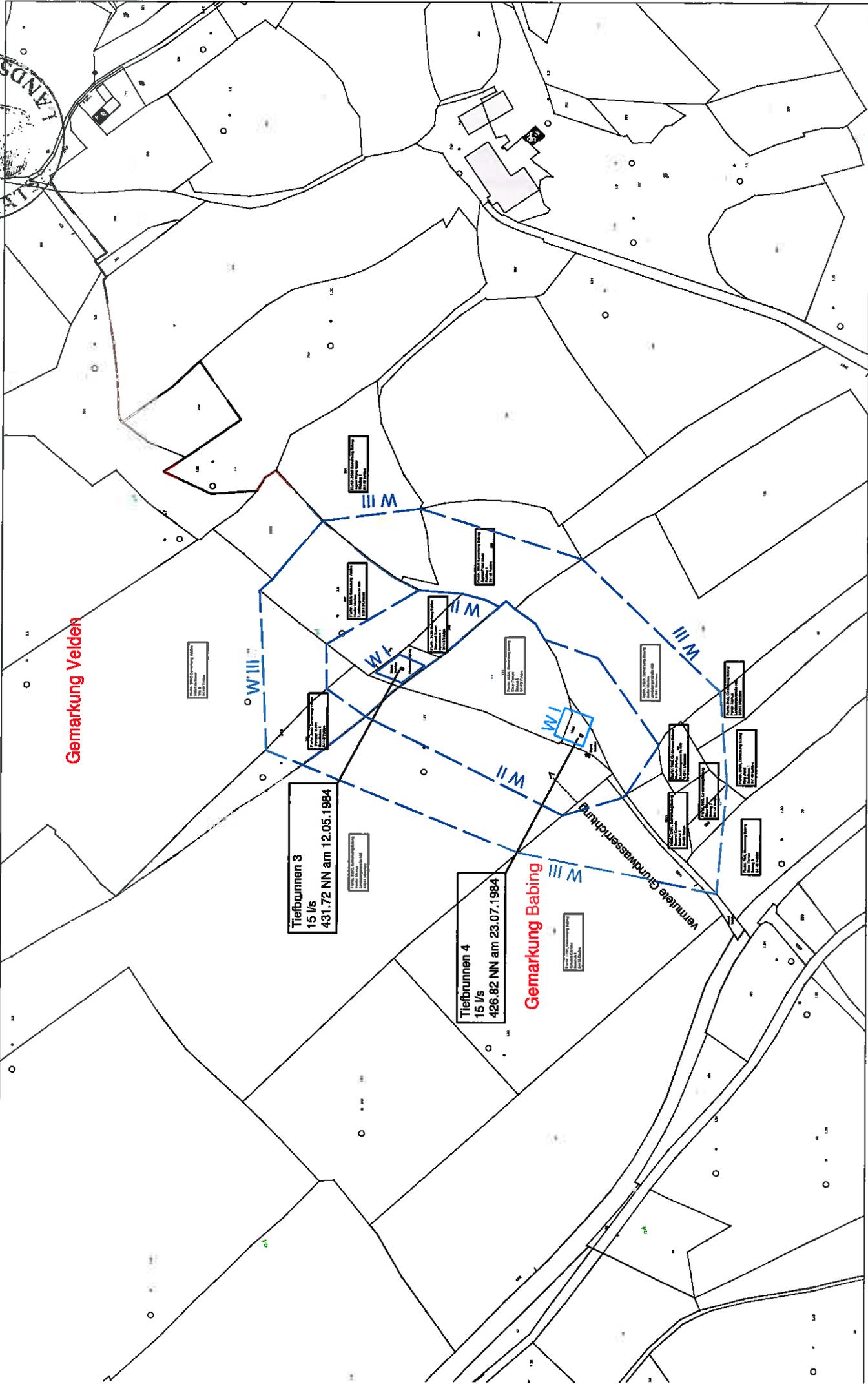
Landshut, den 23.02.2018  
Landratsamt Landshut



Stegmaier  
Regierungsamtsrat



Anlage 1: Lageplan M 1:2.500



Anlage A zur Schutzgebietsverordnung vom 23.02.2018